



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies und Kai Vogel (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Auswirkungen der Änderung des Landesverwaltungsgesetzes auf das Planfeststellungsverfahren zum Neu- und Ausbau der Kreisstraße 22

Vorbemerkung der Fragesteller:

Am 25.02.2022 hat der Landtag mit dem Gesetz zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze in der Fassung der Drucksache 19/3630 das Landesverwaltungsgesetz hinsichtlich der Heilung von Fehlern in Planfeststellungsbeschlüssen angepasst. Damit wurden die Möglichkeiten, Fehler in Planfeststellungsbeschlüssen zu heilen, dem Recht des Bundes und der anderen Länder angeglichen.

1. Wie ist der aktuelle Stand zum Planfeststellungsverfahren betreffend den Neu- und Ausbau der K 22 und wann wird mit einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss gerechnet?

Antwort:

Der Planfeststellungsbeschluss zum Neu- und Ausbau der Kreisstraße 22 auf dem Gebiet der Städte Uetersen und Tornesch im Kreis Pinneberg wurde am 19. September 2018 erlassen und beklagt. Die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig fand im Juni 2021 statt, nachdem ein Güterichtertermin im Jahr 2020 in der Sache leider zu keinem Ergebnis geführt hatte.

Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis der Klage stattgegeben und den Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.

Derzeit befindet sich der Planfeststellungsbeschluss zur K 22 noch im Berufungsverfahren vor dem Obergericht in Schleswig. Ein Termin für die mündliche Verhandlung bzw. die Verkündung einer Entscheidung in der Sache steht noch nicht fest.

Wann mit einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss zu rechnen sein wird, hängt vom weiteren Verlauf des Verfahrens ab.

2. Welche Auswirkungen hat die oben beschriebene Gesetzesänderung auf das Planfeststellungsverfahren zum Neu- und Ausbau der K 22 auf dem Gebiet der Städte Tornesch und Uetersen im Kreis Pinneberg?

Antwort:

Die vorgenommene Gesetzesänderung stellt ausdrücklich klar, dass auch im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach Schleswig-Holsteinischem Landesverwaltungsgesetz eine Behebung von Rechtsverstößen durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren erfolgen kann. Sowohl das Bundesrecht als auch das Verwaltungsverfahren aller übrigen Bundesländer hatten die Möglichkeit der Durchführung eines ergänzenden Verfahrens bereits zuvor gesetzlich ausdrücklich implementiert.

Da der Gesetzgeber von einer Übergangsregelung abgesehen hat, welche die Anwendbarkeit der Vorschrift bei noch nicht in Bestandskraft erwachsenen Planfeststellungsbeschlüssen einschränkt, ist die neue Rechtslage grundsätzlich auch in diesem laufenden gerichtlichen Verfahren anwendbar.